

Arbeitsgemeinschaft Neurodermitisschulung

SATZUNG DES VEREINS

I. Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet: Arbeitsgemeinschaft Neurodermitisschulung (nachfolgend Arbeitsgemeinschaft). Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist Berlin. Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft ist der Dienstort des jeweiligen 1. Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft.

II. Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und/oder der Wissenschaft. Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar auf dem Gebiet der Neurodermitisschulung gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Arbeitsgemeinschaft ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Vorstand und Beirat arbeiten ehrenamtlich. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

III. Geschäftsjahr, Prüfungswesen

1. Das Geschäftsjahr der Arbeitsgemeinschaft ist das Kalenderjahr.

2. Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer. Es sind mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre.

IV. Zweck und Aufgaben

1. Die Arbeitsgemeinschaft ist eine wissenschaftliche Arbeitsgemeinschaft. Sie ist interdisziplinär organisiert und umfasst alle an einer Neurodermitisschulung interessierten Berufsgruppen (Ärzte, Psychologen, Pädagogen, Kinderkrankenschwester, Ökotrophologen, Diätassistenten usw.). Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt das Ziel, gemeinsame wissenschaftliche Inhalte im medizinischen, psychologischen und pädagogischen Bereich der Neurodermitisschulung zu entwickeln und zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus werden methodische und didaktische Standards für den Bereich der Neurodermitisschulung entwickelt und festgelegt. Dieses umfasst auch junge Erwachsene bis zum Abschluss der Ausbildung.

2. Die Arbeitsgemeinschaft führt eine bundeseinheitliche Evaluation im Bereich Neurodermitisschulung im Kindes- und Jugendalter durch.

3. Die Arbeitsgemeinschaft gewährleistet die Inhalte für die Ausbildung zukünftiger Neurodermitistrainer an Neurodermitisakademien. Basis dieser Ausbildung ist ein Curriculum, das die Arbeitsgemeinschaft erarbeitet hat und das für alle zukünftigen Neurodermitistrainer gleichermaßen verbindlich ist. Die Sprecher der von der Arbeitsgemeinschaft anerkannten Akademien stimmen über den Neurodermitis-Beirat die Inhalte sowie methodisch-didaktische Fragen regelmäßig mit dem Vorstand ab.

4. Die Arbeitsgemeinschaft arbeitet mit Selbsthilfegruppen im Rahmen der Neurodermitisschulung zusammen.

5. Die Arbeitsgemeinschaft gewährleistet, dass neue wissenschaftliche Erkenntnisse aus den jeweiligen Forschungsbereichen der Medizin, Psychologie und Pädagogik im Bereich der Neurodermitisschulung umgesetzt werden.

6. Die Arbeitsgemeinschaft führt regelmäßige wissenschaftliche Fortbildungen für alle Berufsgruppen, die im Bereich der Neurodermitisschulung tätig sind, durch.

7. Die Arbeitsgemeinschaft richtet wissenschaftliche Tagungen aus.

V. Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die an der Förderung der Neurodermitisschulung interessiert sind.

2. Eine Fördermitgliedschaft ohne Stimmrecht ist möglich.

3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist bei den jeweiligen Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft zu stellen. Zwei Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft müssen den Antrag befürworten. Mit Zustimmung des Vorstandes ist der Beitritt wirksam.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres, der dem Sprecher vorher schriftlich mitgeteilt wurde
- c) durch Ausschluss, der erfolgen kann bei grober Zuwiderhandlung gegen Ziele und Inhalte der Arbeitsgemeinschaft. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung
- d) wenn 2 Jahre lang der Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt wurde. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

VI. Mitgliedsbeiträge

Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages.

VII. Organe der Arbeitsgemeinschaft

Die Organe sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

VIII. Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Arbeitsgemeinschaft. Sie soll einmal im Jahr stattfinden. Der Termin und der Tagungsort sind 6 Wochen vorher vom Vorstand fest zulegen und den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen 4 Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung besonders hingewiesen worden ist.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen dann einzuberufen, wenn es von mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangt wird. Beschlüsse können dann nur zu den Punkten gefasst werden, zu deren Behandlung einberufen wurde (§ 37 BGB).

3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Beschlussfassung über Tagesordnung
- c) Beschlussfassung über Anträge
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderung
- e) Beschlussfassung über evtl. Auflösung
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Kassenprüfung mit Entlastung
- h) Beschluss über den Haushalt der Arbeitsgemeinschaft
- i) Beschluss über den Jahresbericht
- j) Beschlüsse zu Kooperation mit insbesondere wissenschaftlichen Fachgesellschaften und Selbsthilfegruppen
- k) Beschlüsse zur Satzungsänderung. Änderung zur Satzung müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung in schriftlicher Form bekannt gegeben sein. Satzungsänderungen können nur mit einer Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft erfolgen.
- l) Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder sofern nicht ein anderes bestimmt ist.

5. Die Mitgliederversammlung kann für die Bearbeitung bestimmter Themen Arbeitsgruppen einsetzen. Das Plenum der Mitgliederversammlung definiert Themen und Ziele dieser Arbeitsgruppen.

IX. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 11 Personen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand soll die Interdisziplinarität der Arbeitsgemeinschaft möglichst widerspiegeln.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zu Vorstandsmitgliedern eine 1. Vorsitzenden, dessen 1. und 2. Stellvertreter, einen Schatzmeister und einen Schriftführer sowie 6 Beisitzer. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Wahlvorschläge zur Vorstandswahl sind beim Vorstand 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
4. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind die in Abs. 2 genannten Vorstandsmitglieder; jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für die Arbeitsgemeinschaft auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen.
5.
 - a) Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat berufen.
 - b) Die Sprecher der von der Arbeitsgemeinschaft anerkannten Akademien bilden den Neurodermitisakademie-Beirat, denn der Vorstandsvorsitzende ebenfalls angehört.
6. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Arbeitsgemeinschaft, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung des Vereins. Hierzu gehören insbesondere Fragen der Durchführung und der Qualitätssicherung von Neurodermitisschulungen sowie der Ausbildung zur Befähigung, um eine Neurodermitisschulung durchführen zu können.
 - b) Feststellung des Haushaltsplanes und Stellenplanes, sofern beides für die Durchführung einer Ausbildung zum Neurodermitistrainer notwendig ist.
 - c) Der Vorsitzende (im Verhinderungsfall der Stellvertreter) beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein oder auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder. Die Einberufung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugehen.
 - d) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
 - e) Der Vorsitzende kann in eiligen Angelegenheiten eine schriftliche oder fernmündliche Abstimmung unter den Vorstandsmitgliedern durchführen. Das Ergebnis ist in der nächsten Vorstandssitzung bekannt zu geben.
 - f) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen jährlichen Rechenschaftsbericht vor. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand.

X. Beurkundung von Beschlüssen

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen, vom 1. Vorsitzenden bzw. einem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

XI. Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

Eine Auflösung der Arbeitsgemeinschaft erfordert eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sofern ein Vermögen der Arbeitsgemeinschaft bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke oder Auflösung des Vereins noch vorhanden sein sollte, fällt es zu gleichen Teilen der Deutschen Gesellschaft für Kinderheilkunde und Jugendmedizin sowie der Deutschen Dermatologischen Gesellschaft zu, die diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, zu verwenden haben.

Angenommen auf der Gründungsversammlung des Vereins am 12.2.1998 in Kleinmachnow

Prof. Dr. Ulrich Wahn

Dr. Thomas Werfel

Prof. Dr. Dr. Johannes Ring

Dr. Rüdiger Szczepanski

Prof. Dr. Uwe Gieler

Dr. Sibylle Scheewe.

Dr. med. Doris Staab

Petra Wolf

Dr. Petra Warschburger

Kathrin Clausen

Prof. Dr. Manigé Fartasch